Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version:

Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: 01.06.2015 **Ersetzt Version:**

9.1

Mustersicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist ein Instrument zur Übermittlung sicherheitsbezogener Informationen über Stoffe und Gemische einschließlich bestimmter Informationen aus dem/n einschlägigen Stoffsicherheitsbericht/en über die Lieferkette zum nachgeschalteten Verwender. Es ist dazu bestimmt, dem berufsmäßigen Verwender die beim Umgang mit Stoffen und Gemischen notwendigen Daten und Umgangsempfehlungen zu vermitteln, um die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen

Die zu beachtenden Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Dieser Anhang ist zum 1. Juni 2015 durch die Verordnung (EU) 2015/830 neu gefasst worden.

Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung sind Bestandteil des Sicherheitsdatenblattes. Stoffe und Gemische sind seit dem 1. Juni 2015 ausschließlich nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) einzustufen und zu kennzeichnen. Sofern in einem Sicherheitsdatenblatt zu einem Stoff die Einstufung nach der Stoffrichtlinie 67/548/EWG und zu einem Gemisch nach Richtlinie 1999/45/EG vermerkt ist, müssen Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EU) 2015/830 bis zum 1. Juni 2017 überarbeitet werden.

Falls die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich ist, können sich Informationspflichten aus Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ergeben.

Dieses Medium ist kostenlos und in deutscher Sprache zu übermitteln. Der Lieferant des Produktes ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist. Wichtig ist, dass dieses Dokument regelmäßig an den aktuellen Rechtsstand angepasst wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich, sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden.

Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist eine Herausforderung für jedes Unternehmen. Der Einsatz von Softwareprodukten kann den Unternehmer als Handlungshilfe unterstützen - die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt letztlich jedoch beim Lieferanten. Die REACH-Verordnung beschreibt ausführlich

WO - WAS - WANN - WIE

im Sicherheitsdatenblatt zu vermerken ist.

Die Leitlinien der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) liefern dem Ersteller Informationen zu Fragen, die bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts zu beachten sind, sowie Erläuterungen zu den Informationen, die in jedem Abschnitt eines Sicherheitsdatenblatts enthalten sein müssen. Dennoch können Handlungshilfen nicht jeden Einzelfall vorausschauend regeln und gewähren auch Entscheidungsspielräume, so dass Lieferanten nicht immer sicher sind, ob die Aussagen in ihren Sicherheitsdatenblättern den Anspruch an Vollständigkeit und Richtigkeit in allen Punkten entsprechen.

Der unter INQA eingerichtete thematische Inititativkreis "Anwendungssicherheit bei chemischen Produkten – ein Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Chemie" hat eine Arbeitsgruppe "Qualität und Nutzung von Sicherheitsdatenblättern" gebildet. Auf Initiative einer Vertreterin eines kleinen mittelständischen Unternehmens, der Bernd Schwegmann GmbH & Co. KG, ist dieses Mustersicherheitsdatenblatt entstanden. Viele der Angaben in diesem Muster sind am Rand erklärt oder erläutert, um den Erstellern von Sicherheitsdatenblättern Hilfestellung bei der Ausarbeitung eigener Sicherheitsdatenblätter zu geben.

Das Dokument wurde in enger Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erarbeitet.

Ansprechpartner zu diesem Mustersicherheitsdatenblatt: siehe letzte Seite

Seite: 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am : Version:

Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: **Ersetzt Version:** 01.06.2015 9.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Super Sauber I

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Top Clean

Straße/Postfach

Hauptstraße 47

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE - 59999 Musterstadt

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 69 99 / 99 99-0 / +49 (0) 69 99 / 99 99-99 / E-Mail: Sicherheitsdatenblatt@topclean.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland: +49 61 31 / 19 24 0 (Giftinfo Mainz, 24 h in Deutsch und Englisch)

Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226 · Eye Dam. 1; H318 · Skin. Irrit. 2; H315

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts





Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en)

Oleylamin, ethoxyliert (12 EO)

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen P210

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen

Seite: 2 / 11

Kommentar [1]: Dieses Mustersicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderung gemäß REACH-Anhang II in der der Fassung gemäß Verordnung (EU) 2015/830.

Kommentar [2]: Sicherheitsdatenblätter müssen definierte Unterabschnitte enthalten

Kommentar [3]: Die Verwendungen, von denen der Lieferant unter Angabe einer Begründung abrät, sind gegebenenfalls anzugeben. Diese Liste muss nicht erschöpfend sein

Kommentar [4]: Die REACH-Verordnung verlangt die Angabe der E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist.

Kommentar [5]: In Deutschland: eigene

Kommentar [6]: In diesem Unterabschnitt ist gemäß §25 des Chemikaliengesetzes (Österreich) beim Inverkehrbringen in Österreich die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Tel. Nr. +43 1 406 43 43 anzugeben.

Kommentar [7]: Ab dem 1.06.2015 ist die Einstufung nach EG-Richtlinie nicht mehr aufzuführen.

Kommentar [8]: Symbole können als grafische Wiedergabe des vollständigen Gefahrenpiktogramms in schwarz-weiß oder eine grafische Wiedergabe lediglich des Symbols sein.

Kommentar [9]: Siehe Artikel 18 der CLP-Verordnung

Kommentar [10]: Mit Hilfe der BAuA-

Übersetzungstabelle, können S-Sätze gemäß RL 67/548/EWG in P-Sätze gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 transformiert werden¹

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: Ersetzt Version : 01.06.2015 9.1

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ETHANOL; EG-Nr.: 200-578-6; Registrierungs-Nr.: 01-2119457610-43; CAS-Nr.: 64-17-5

Anteil: 60 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 2; H225

NATRIUMHYDROXID; EG-Nr: 215-185-5; Registrierungs-Nr.: 01-2119488154-34; CAS-Nr. 1310-73-2

Anteil: 0,5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Skin. Corr. 1A; H314 · Met. Corr. 1; H290

OLEYLAMIN, ETHOXYLIERT (12 EO); CAS-Nr. 26635-93-8

Anteil: 2 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Acute Tox. 4; H302 · Eye Dam. 1; H318

· Aquatic Acute 1; H400 (M = 1)

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

1-METHOXY-2-PROPANOL, EG-Nr.: 203-539-1; Registrierungs-Nr.: 01-2119457435-35; CAS-Nr.: 107-98-2

Anteil: 3 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Flam. Liq. 3; H226 \cdot STOT SE 3; H336

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation n6 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von ≥ 0.1 % im Produkt enthalten sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Frischluft zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Seite: 3 / 11

Kommentar [11]: Der Wortlaut einiger P-Sätze wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 geändert.

Kommentar [12]: Das Sicherheitsdatenblatt muss die folgenden 16 Abschnitte gemäß Artikel 31 Absatz 6 und zusätzlich die ebenfalls aufgeführten Unterabschnitte enthalten, mit Ausnahme von Abschnitt 3, von dem je nach Fall lediglich der Unterabschnitt 3.1 oder 3.2 enthalten sein muss.

Kommentar [13]: Auf die Nennung von Stoffen, die ausschließlich aufgrund physikalisch-chemischer Eigenschaften eingestuft sind und für die kein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt ist, kann in diesem Abschnitt verzichtet werden.

Kommentar [14]: Bei Aktualisierung nach der Stoffregistrierung ist die Registrierungsnummer in das SDB aufzunehmen. Die Registrierungsnummer beginnt mit 01 wenn ein vollständiges technisches Dossier bei der ECHA eingereicht wurde.

Kommentar [15]: Polymer

Kommentar [16]: Möglich wäre auch eine weniger konkrete Angabe, z.B. 1 - 5 % oder < 5% nach Ermessen des Herstellers. Genaue Angaben sind insbesondere für Abnehmer hilfreich, die eine Chemikalie zur Herstellung neuer Gemische verwenden.

Kommentar [17]: Bei Stoffen, die sowohl akut als auch chronisch gewässergefährdend sind, sollte eindeutig erkennbar sein, auf welche Eigenschaft sich der Faktor bezieht. Wurden für diese Eigenschaften unterschiedliche M-Faktoren zugewiesen, können diese wie folgt vermerkt werden: (Acute 1; M = 10, Chronic 1, M = 100)

Kommentar [18]: Stoffe, für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt ist, sind ab einer Konzentration von 1 % aufzuführen, auch wenn diese keine gesundheits- und umweltgefährdenden Eigenschaften besitzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: Ersetzt Version : 01.06.2015 9.1

Nach Verschlucken:

Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes.

Viel Wasser (200 – 300 mL) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden. Keine Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsstörungen, verminderte Schmerzempfindlichkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

Indikationen zur Applikation eines Antidots in jedem Falle mit dem o.g. Giftinformationszentrum

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

Auf Rückzündung achten.

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Kommentar [19]: Antidot-Übersicht: http://www.giftinfo.uni-mainz.de

Kommentar [20]: Schutzkleidung gemäß EN469 "Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung" bietet einen Grundschutz bei Chemieunfällen.

Kommentar [21]: Diese Maßnahme ist extrem von der Menge abhängig. Für kleine und große Mengen sollten ggf. praktikable unterschiedliche Empfehlungen gemacht wilden. In den meisten SDB ist dies leider verbe nicht wilden.

Seite: 4 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: 01.06.2015
Ersetzt Version: 9.1

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produktes Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen. Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 20 °C lagern.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln.
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.
- Organische Peroxide.

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt. Ersatzprodukt mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko: Protect Sauber der Firma Top Clean

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

ETHANOL ; EG-Nr.: 200-578-6

Spezifizierung: TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 01/2006)

 $Wert: \hspace{1.5cm} 500 \hspace{0.1cm} ppm \hspace{0.1cm} / \hspace{0.1cm} 960 \hspace{0.1cm} mg/m^3$

Spitzenbegrenzung: 2 (II) - max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und

des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1

Spezifizierung: TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Wert: 100 ppm / 370 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I) - max. 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten

Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und

des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Kommentar [22]: Gibt es zu diesem Produkt z.B. einen GISCODE oder eine andere Branchenregelung? Dann sollte diese(r) unter Angabe der Quelle und des Erscheinungsdatums hier vermerkt werden.

Kommentar [23]: Vorbildlich!

Kommentar [24]: Außer den Luftgrenzwerten sind auch die Biologischen Grenzwerte gemäß TRGS 903 anzugeben, falls es solche gibt.

Kommentar [25]: Für einen Stoff sind die DNEL und PNEC, die für ggf. angehängte Expositionsszenarien relevant sind, in diesem Unterabschnitt anzugeben. (REACH-VO Anhang II, Nr. 8.1.4) Dieses Beispiel behandelt ein Gemisch. für das keine

Dieses Beispiel behandelt ein Gemisch, für das keine Expositionsszenarien anzuhängen sind. Daher ist die Angabe von DNEL und PNEC zu registrierten Inhaltsstoffen nicht verpflichtend.

Kommentar [26]: Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland rechtsverbindlichen Grenzwerte. Ist der AGW strenger als der DNEL, hat der Arbeitgeber den AGW einzuhalten. Ist der DNEL strenger als der AGW, ist der AGW vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) zu überprüfen. DNEL sind gemäß TRGS 402 eine Hilfestellung für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, wenn kein AGW zur Verfügung steht. (Quelle: Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen (BekGS) 409)

Seite: 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am : Version:

Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: **Ersetzt Version:** 01.06.2015 9.1

Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1

Spezifizierung: 2000/39/EG

Kurzzeitwert (STEL): 150 ppm / 568 mg/m³

Konzentration darf Grenzwertkonzentration während einer Zeitdauer von 15

Minuten nicht überschreiten

Langzeitwert (8 h TWA): 100 ppm / 375 mg/m³

Größere Mengen des Stoffs werden durch die Haut aufgenommen. Hinweis "Haut":

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402¹ und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Orientierende Ethanol-Konzentrationsmessung mit Prüfröhrchen: z.B. Compur (549 210 Typ: 104 SA); Dräger (81 01631 Typ: Alkohol 25/a); Auer (5085-818 Typ: Ethanol-100)

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm) Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190² beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butvlkautschuk Schichtstärke (mm): 0,7 Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:

Nitrilkautschuk Handschuhmaterial: Schichtstärke (mm): Durchdringungszeit (min.): > 120

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Kommentar [27]: REACH fordert die Angabe der national geltenden Grenzwerte. Nach Anhang II Nr. 8.1 REACH-VO müssen sich die genannten Grenzwerte "auf den Mitgliedsstaat beziehen, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht werden soll". Die Mitgliedstaaten müssen auf Grundlage der europäischen Werte eigene Grenzwerte festsetzen.

Kommentar [28]: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind die Risikomanagement maßnahmen für die im Sicherheitsdatenblatt identifizierten Verwendungen in diesem Abschnitt zusammenzufassen. Dieses Beispiel behandelt ein Gemisch für das kein Stoffsicherheitsbericht erforderlich

Kommentar [29]: Die Angaben brauchen nur sich auf die in 1.2 genannten Verwendungen beziehen. Sie ergänzen die bereits in Abschnitt 7 gemachten Angaben

Kommentar [301: Quelle: www.wingis-online.de

Kommentar [31]: Bis 01.05.2014 Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190.

Kommentar [32]: Hier sollte eine genauere Bezeichnung des Brillentyps wie z.B. "Gestellbrille mit Seitenschutz" erscheinen. Vorschläge enthält der European Standard Phrase Catalogue unter www.euphrac.eu. Auch ein Hinweis auf die DGUV Regel 112-195 ist

möglich.

Seite: 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : Überarbeitet am : Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: Ersetzt Version : 01.06.2015 9.1

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Aussehen: farblose Flüssigkeit Geruch: nach Alkohol

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (50°C)	< 20 kPa		berechnet
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.z.
Flammpunkt (° C)	24° C	ISO 1523	geschlossener Tiegel
Geruchsschwelle	34 - 9690* mg/m ³		Literaturwert ³
Löslichkeit in Wasser (20°C)	> 800 g/l		
untere Explosionsgrenze	3,5* Vol%		Literaturwert
obere Explosionsgrenze	15* Vol%		Literaturwert
oxidierende Eigenschaften			n.z.
pH-Wert (20 °C)	< 10	DIN 19268	
Dampfdichte (20° C)			n.b. (Luft = 1)
relative Dichte (20° C)	0,90 g/cm ³	ISO 2811-1	Wasser = 1
Siedebeginn/-bereich (°C)	80° C		1013 hPa
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (° C)			n.b.
Selbstzersetzungstemperatur (° C)			n.z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K _{OW})			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (23° C)	< 10 s	ISO 1523	ISO-Becher 6 mm
Viskosität, dynamisch (mPas/20 °C)			n.b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.		

^{*} Werte beziehen sich auf Ethanol

n.b. = nicht bestimmt

n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Die Korrosion gegenüber Metallen wurde nicht geprüft.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln und starken Reduktionsmitteln unter heftiger Wärmeentwicklung. Reagiert mit Säuren unter heftiger Wärmeentwicklung. Reagiert unter heftiger Wärmeentwicklung z.B. mit Säureanhydriden, Alkalimetallen.

Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen ab 9° C begünstigen den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung explosionsfähiger Atmosphären.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kunststoffe und Gummi werden angegriffen.

Kommentar [33]: Die aufgelisteten Eigenschaften sind gemäß Anhang II der REACH-Verordnung zu benennen.

Kommentar [34]: Quelle: Einträge im Gefahrstoffinformationssystem Chemie zu Ethanol 10 – 70 % in Wasser. (www.gischem.de)

Seite: 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am : Version:

Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: **Ersetzt Version:** 01.06.2015 9.1

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z. B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Alkalimetallen, Säuren möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität

Oleylamin, ethoxyliert (12 EO); CAS-Nr. 26635-93-8

LD₅₀ (oral, Ratte): 300 - 2000 mg/kg (Literaturwert)

ATE_{mix} (oral): 25.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkungung auf die Haut

Das Gemisch verursacht Hautreizungen. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch verursacht schwere Augenschäden. Die Einstufung erfolgte über Bestandteile auf die das Additivitätsverfahren nicht anwendbar ist.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind

Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind

Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 20 % Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Oleylamin, ethoxyliert (12 EO), CAS-Nr. 26635-93-8

Fischtoxizität (LC₅₀, 96h): 1,3 mg/L

Toxizität gegenüber Daphnien (EC₅₀, 48h): 0,88 mg/L

Algen (EC₅₀, 72h): >1 - 10 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethanol: log K_{ow} -0,3⁴

Seite: 8 / 11

Oleylamin, ethoxyliert (12 EO): >60 % CO₂-Bildung des theoretischen Wertes (OECD 301 B, 28 d)

Kommentar [35]: Die Angaben in diesem Abschnitt müssen für Stoffe mit den Angaben für eine eventuell erforderliche Registrierung und/oder im eventuell erforderlichen Stoffsicherheitsbericht übereinstimmen

Kommentar [36]: Die Daten in diesem Unterabschnitt gelten für den Stoff oder das Gemisch, in der Form in der er/es in Verkehr gebracht wird. Zu den folgenden relevanten Gefahrenklassen Angaben zu

- a) akute Toxizität.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut, e) Keimzell-Mutagenität,
- f) Karzinogenität,
- g) Reproduktionstoxizität, h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition.
- j) Aspirationsgefahr.

Kommentar [37]: Es sind Angaben zu jeder Gefahrenklasse oder Differenzierung zu machen. Wird angegeben, dass der Stoff oder das Gemisch in Bezug auf eine bestimmte Gefahrenklasse oder Differenzierung nicht eingestuft wurde, ist eindeutig darauf hinzuweisen, ob dies auf fehlende Daten. technische Unmöglichkeit, die Daten zu generieren, nicht schlüssige Daten oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten zurückzuführen ist. Ist Letzteres der Fall, ist im Sicherheitsdatenblatt folgender Hinweis anzuführen: "Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Kommentar [38]: Wurde ein Gemisch nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet, so sind in Bezug auf eine bestimmte Wirkung auf die Gesundheit einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind,

Kommentar [39]: Bei der Berechnung bleiben Bestandteile, bei denen man keine akute Toxizität annimmt (z. B. Wasser, Zucker) oder deren LD50- bzw. LC50-Wert nicht zur Einstufung in die Gefahrenkategorien der akuten Toxizität führt, unberücksichtigt.

Kommentar [40]: In der Regel wird die Einstufung mittels Additivitätsverfahren ermittelt. Bei Säuren, Basen, Anorganische Salze, Aldehyde, Phenol und Tenside ist in der Regel davon auszugehen, dass diese sich nicht additiv verhalten. Oleylamin, ethoxyliert (12 EO) ist ein Tensid.

Kommentar [41]: Gemäß CLP-Verordnung ist ein allgemeiner Konzentrationsgrenzwert von 20 % zweckmäßig.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: Ersetzt Version : 01.06.2015 9.1

12.4 Mobilität im Boden

Ethanol: Leicht flüchtig und verdunstet daher leicht an der Bodenoberfläche. (IUCLID)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktmengen über 1 Liter nicht über das Abwasser entsorgen.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel

20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Ungereinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ETHANOL, 1-METHOXY-2-PROPANOL)

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHANOL, 1-METHOXY-2-PROPANOL)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

III (Stoffe mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/ RID / IMDG-Code
ja / nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 - 8

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen. Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht festgelegt

Kommentar [42]: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so müssen die Informationen über Maßnahmen zur Abfallentsorgung und -verwertung, mit denen die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber dem Stoff angemessen begrenzt und überwacht wird, mit den im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen.

Kommentar [43]: Die Angabe ist nur erforderlich bei Gütern, die <u>unverpackt</u> befördert werden. Für die Festlegung ist das Formular "BLG Product Data Reporting Form" auszufüllen und bei der International Maritime Organisation (IMO) einzureichen. Das Marine Environment Protection Committee (MEPC) der IMO veröffentlicht die vorläufige Klassifizierung gemäß Regel 6.3 des Anhang II des MARPOL-Übereinkommens. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Seite: 9 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am: Version: Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: Ersetzt Version : 01.06.2015 9.1

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkung gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 1 gemäß VwVwS, Anhang 4

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 500¹ einhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510¹: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 63 % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2, 3, 11.1, 12.1, 12.2, 16.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/491

Internet

¹http://www.baua.de

²http://publikationen.dguv.de

³http://gestis.itrust.de

4http://logkow.cisti.nrc.ca

5http://www.gischem.de

⁶http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4; H302 – Akute Toxizität Kategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Eye Dam. 1; H318 - Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

Aquatic Acute 1; H400 – Gewässergefährdend Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Seite: 10 / 11

Kommentar [44]: Umfangreiche Informationen zum Ausfüllen dieses Abschnitts liefern die "Erläuterungen und Anmerkungen zu den Angaben von Umweltschutzvorschriften in Abschnitt 15 im Sicherheitsdatenblatt (SDB)" (vgl. http://goo.gl/tfQthA).

Kommentar [45]: Die VwVwS soll durch die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) abgelöst werden. Der Bundesrat hat am 23.05.2014 der AwSV zugestimmt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Überarbeitet am : Version:

Super Sauber I 01.06.2015 10.0

Datum des Inkrafttretens: **Ersetzt Version:** 01.06.2015 9.1

Flam. Liq. 2; H225 - Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Flam. Liq. 3; H226 – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar Skin. Corr. IA; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1A; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin. Irrit 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen. STOT SE 3; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Met. Corr. 1; H290 - Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (Flammpunkt) Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende

ADR BImSchV Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Chemical Abstracts Service Norm des Deutschen Instituts für Normung CAS DIN

EC EG Effektive Konzentration Europäische Gemeinschaft ΕN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien

ICAO-TI

als Massengut
International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods Norm der Internation Standards Organization ISO **IUCLID** International Uniform ChemicaL Information Database

Letale Konzentration Letale Dosis LD

Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser loa Ka

MARPOL OECD Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe Organisation for Economic Co-operation and Development

PRT

Persistent, **b**iakkummulierbar, **t**oxisch Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter RID

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe United Nations (Vereinte Nationen) UN

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) sehr persistent und sehr bioakummulierbar

vPvB Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe Wassergefährdungsklasse VwVwS

Anhang mit Expositionsszenarien

Als Ansprechpartner zu diesem Mustersicherheitsdatenblatt stehen Ihnen zur Verfügung:

Gabriele Janssen Bernd Schwegmann GmbH & Co. KG Wernher-von-Braun-Str. 14 53501 Grafschaft

Tel. 0 22 25 / 92 26-12 E-Mail: gjanssen@SchwegmannNet.de Dr. Eva Lechtenberg-Auffarth Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1 - 25 44149 Dortmund Tel. 02 31 / 90 71-25 90

E-Mail: lechtenberg.eva@baua.bund.de

Kommentar [46]: Bei Gemischen anzugeben

Kommentar [47]:

Sicherheitsdatenblätter für Gemische müssen keinen Anhang enthalten, da für Gemische keine Expositionsszenarien erarbeitet werden müssen. Siehe hierzu auch BekGS 409 "Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz"

Seite: 11 / 11